

# Musterlösung

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Dr. Lukas Staffler, LL.M. (London)

Die vorliegende Lösungsskizze enthält Hinweise zur Lösung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Umgekehrt war es für das Erzielen der vollständigen Punktzahl nicht erforderlich, dass die Probleme des Falles in der hier gewählten Tiefe erörtert werden. Bei der Punktevergabe wurden Transferpunkte vergeben, wenn materiell relevante Aspekte innerhalb derselben Prüfungsaufgabe an anderen Stellen geprüft wurden, als in dieser Skizze vorgesehen sind.

## Aufgabe 1

Hinweis: Studierende sollten bei der Beantwortung dieser Frage zeigen, dass sie die Systematik des IRSG zum Rechtsschutz beherrschen und Norm-Querverweise herstellen können. Ausführliche Erläuterungen wurden nicht erwartet.

### 1.1. Allgemeines (7 Punkte)

Nach Art. 25 Abs. 1 IRSG unterliegen erstinstanzliche Verfügungen kantonaler Behörden und der Bundesbehörden unmittelbar der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Das Beschwerdeverfahren im Rechtshilfeverfahren selbst wird in Art. 80e ff. IRSG näher geregelt. So sind Verfügungen von verfahrensinvolvierten Bundesbehörden bzw. ausführenden kantonalen Behörden nach Art. 80e Abs. 1 IRSG bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts anfechtbar. Insofern ist das Bundesstrafgericht die erste von zwei Instanzen bei Rechtsmitteln gegen Rechtshilfemassnahmen. Insgesamt ist der Rechtsschutz in Rechtshilfesachen ausschliesslich bei Instanzen des Bundes (und nicht mehr bei kantonalen Rechtsmittelinstanzen) angesiedelt.

Der Rechtsschutz im Rechtshilfeverfahren ist grundsätzlich eingeschränkt, denn er ist nach der Konzeption des IRSG auf die Schlussverfügung und insofern auf das Ende des Rechtshilfeverfahrens konzentriert. Nur in bestimmten Fällen ist Rechtsschutz gegen Zwischenverfügungen möglich. Diese Fälle sind in Art. 80e Abs. 2 lit. a und b IRSG geregelt

und beziehen sich einerseits auf unmittelbare und nicht wiedergutzumachende Nachteile bei der Beschlagnahme von Vermögenswerten bzw. Wertgegenständen, andererseits auf nicht wiedergutzumachende Nachteile durch die Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind.

Für Auslieferungshaftbefehle (Art. 47 Abs. 1 IRSG), Ersatzmassnahmen für Auslieferungshaft (Art. 47 Abs. 2 IRSG) und Sicherstellungsverfügungen des BJ (Art. 47 Abs. 3 IRSG) sind gemäss Art. 48 Abs. 2 IRSG Sonderregelungen zu beachten. Denn während Beschwerde gegen Schluss- und Zwischenverfügungen grundsätzlich nach Art. 80e ff. IRSG geregelt werden, sind für diese Verfügungen und Massnahmen sinngemäss Art. 379–397 StPO (und eben nicht die vorher genannten IRSG-Verfahrensvorschriften) anwendbar. Gegen die Auslieferungshaft kann der Betroffene nach Art. 50 Abs. 3 Satz 2 IRSG zudem jederzeit ein Gesuch um Aufhebung der Zwangsmassnahme einreichen.

Als Beschwerdegrund kann nach Art. 80i Abs. 1 IRSG die Verletzung von Bundesrecht, Überschreitung oder Missbrauch von Ermessen sowie unzulässige oder offensichtlich unrichtige Anwendung ausländischen Rechts in den Fällen von Art. 65 IRSG geltend gemacht werden.

Die Fristen für den Rechtsschutz sind in Art. 80k IRSG näher genannt. Demnach muss die Beschwerde gegen die Schlussverfügung innert 30 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung der Verfügung eingereicht werden. Die Frist für die Anfechtung von Zwischenverfügung beträgt hingegen 10 Tage. Nach Art. 21 Abs. 4 IRSG hat die Beschwerde grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Lediglich Beschwerden gegen Entscheide zur Bewilligung der Auslieferung oder der Übermittlung von Auskünften aus dem Geheimbereich bzw. Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten an das Ausland können aufschiebende Wirkung haben.

## **1.2. Beschwerdelegitimation (3 Punkte)**

Die Beschwerdelegitimation wird grundsätzlich in Art. 80h IRSG geregelt. Die Norm unterscheidet grundsätzlich zwei Beschwerdesubjekte und wird in Art. 9a IRSV konkretisiert.

Nach Art. 80h lit. a IRSG ist das Bundesamt für Justiz zur Beschwerde legitimiert. Das BJ nimmt hier als Aufsichtsbehörde auch eine Rechtspflegefunktion wahr, es sichert die Umsetzung des IRSG (siehe Art. 3 IRSV). Ausführende kantonale Behörden sind vom

Rechtsmittel gegen die Verfügungen des BJ ausgeschlossen. Da der ausländische (ersuchende) Staat nicht beschwerdelegitimiert wird, können seine Anliegen nur mittelbar über das BJ in das Verfahren eingebracht werden.

Nach Art. 80h lit. b IRSG sind die am Verfahren beteiligten Personen beschwerdelegitimiert sowie all jene, die persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben. Die Norm steht in Verbindung mit Art. 21 Abs. 3 IRSG: Während letztgenannte Bestimmung die Beschwerdelegitimation für Personen definiert, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, dehnt Art. 80h lit. b IRSG die Beschwerdelegitimation auf alle von «kleiner Rechtshilfe» (Art. 63 ff. IRSG) betroffenen Personen aus.

Im Übrigen ist in Fällen der Übernahme der Strafverfolgung oder Urteilsvollstreckung nach Art. 25 Abs. 2 Satz 2 IRSG nur der Verfolgte beschwerdelegitimiert, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat.

## **Aufgabe 2**

Hinweis: Studierende sollten bei der Beantwortung dieser Frage zeigen, dass sie grundlegende Herausforderungen über den Normtext des IRSG hinaus erkennen und kritisch reflektieren können. Inhaltliche Normerläuterungen zur Vollstreckungshilfe wurden nicht erwartet.

### **Keine Kooperationspflicht und kein Antragsrecht (5 Punkte)**

Die zentralen Probleme im Bereich der Vollstreckungshilfe bei Freiheitsstrafen sind grundsätzlich, dass einerseits bei Freiheitsstrafen allgemein keine Kooperationspflicht im Bereich der Vollstreckungshilfe besteht, andererseits Regelungen betreffend subjektive Rechte der durch die Vollstreckungshilfe betroffenen Person fehlen. Insbesondere gibt es im IRSG für die betroffene Person grundsätzlich kein Antragsrecht und keinen rechtlichen Anspruch auf Vollstreckungsübernahme.

### **Weitere Probleme (5 Punkte)**

Weitere Herausforderungen werden durch Unterschiede zwischen Rechtssystemen aufgeworfen. Das betrifft insbesondere folgende Punkte:

- Unterschiede im Strafvollzugsrecht; insb. betreffend vorzeitiger Entlassung oder Gewährung von Bewährung;
- Unterschiede betreffend Sanktionshöhen; sie können die Exequatur unmöglich machen oder die Stellung eines Vollstreckungshilfeantrags wegen unterschiedlicher Sanktionspolitiken sinnlos erscheinen lassen;
- Fehlende Strafbarkeit juristischer Personen in bestimmten Ländern, gerade im Zusammenhang mit *white collar crimes* und *corporate crimes*;
- Unterschiedliche Verjährungsfristen: So ist keine Vollstreckung möglich, wenn die Freiheitsstrafe in dem potenziellen Vollstreckungsstaat verjährt wäre.

### Aufgabe 3

Hinweis: Studierende sollten bei der Beantwortung dieser Frage zeigen, dass sie menschenrechtliche Herausforderungen im Rechtshilfeverfahren erkennen und strukturiert darstellen können. Die von den Studierenden dargelegten Ausführungen wurden grosszügig gewürdigt und gerade zu den Ausführungen im letzten Musterlösungsteil mit Transferpunkten verrechnet.

#### Rechtsgrundlage (1 Punkt)

Da zwischen dem Iran und der Schweiz kein Rechtshilfeabkommen besteht, erfolgt die Rechtshilfe nach den Grundsätzen des IRSG.

Mangels gegenteiliger Angaben im Sachverhalt kann in casu davon ausgegangen werden, dass alle notwendigen Unterlagen nach Art. 28 und 76 IRSG dem iranischen Rechtshilfeersuchen beigefügt wurden.

#### Art. 3 Abs. 1 IRSG (5 Punkte)

Nach Art. 3 Abs. 1 IRSG wird einem Rechtshilfeersuchen nicht entsprochen, wenn Gegenstand des Verfahrens eine Tat ist, die nach schweizerischer Auffassung einen vorwiegend politischen Charakter hat. Zu unterscheiden ist dabei zwischen absoluten und relativen politischen Delikten. Absolut politische Delikte stehen im direkten Zusammenhang mit politischen Vorgängen und haben einen unmittelbar politischen Charakter. Als relativ politisch sind Delikte zu bezeichnen, welche zu Gemeindelikten gehören (d.h. in sich selbst keinen

unmittelbar politischen Charakter aufweisen), in denen im konkreten Fall aber ein objektivierbarer politischer Zweck verfolgt wurde.

Das Rechtshilfeersuchen der iranischen Behörden wurde im Zusammenhang mit Verfahren wegen Veruntreuung des staatlichen Eigentums gestellt. Dieses Delikt stellt kein absolutes politisches Delikt dar. Es bestehen auch keine hinreichenden Anknüpfungspunkte für die Annahme, dass die mutmassliche Veruntreuung des staatlichen Eigentums politisch motiviert, also auf die Veränderung der verfassungsrechtlichen Machtstrukturen oder politischen Verhältnisse gerichtet war. Auch das Vorliegen eines relativ politischen Deliktes kann deshalb nicht bejaht werden.

Das Delikt, dass u.U. als politisch eingestuft werden könnte (Verleumdung von Ebrahim Raisi durch A) ist nicht Gegenstand des Rechtshilfeersuchens. Es kann deshalb keine Ablehnung des Rechtshilfeantrags nach Art. 3 Abs. 1 IRSG begründen. Das parallellaufende und den Schweizer Behörden aufgrund ihrer Recherche bekannte Verfahren könnte jedoch darauf hinweisen, dass die Verfolgung von A. politisch motiviert sein könnte (Art. 2 lit. b und c IRSG; siehe unten).

Als Zwischenergebnis liegt kein politisches Delikt vor, das von der Rechthilfe nach Art. 3 IRSG ausgeschlossen wäre.

### **Beidseitige Strafbarkeit (4 Punkte)**

Wird angenommen, dass es sich beim Einholen der Informationen oder eventuellen Unterlagen bei den Banken um eine Zwangsmassnahme (bspw. verfügte Edition) handelt, wäre nach Art. 64 Abs. 1 IRSG die beidseitige Strafbarkeit zu prüfen. Diese verlangt, dass der im Ersuchen geschilderte Sachverhalt nach dem schweizerischen Recht ebenfalls strafbar wäre. Dabei wird jedoch keine Normidentität oder Unterordnung des mutmasslichen Verhaltens unter gleichnamige Straftat verlangt.

Zwar ist die «Veruntreuung des staatlichen Eigentums» als Strafdelikt in der Schweiz nicht bekannt. Gleichwohl ist eine Veruntreuung als solche nach Art. 138 StGB grundsätzlich strafbar. Darunter würde auch eine Veruntreuung des Eigentums, das dem Staat gehört, fallen, soweit es dem Täter anvertraut worden ist. Der Sachverhalt enthält dazu keine hinreichenden Angaben. Es ist aber davon auszugehen, dass zumindest eines der Vermögensdelikte des StGB,

insb. Art. 137 oder Art. 158 StGB, die missbräuchliche Aneignung staatlicher Vermögenswerte erfasst. Die Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit wäre deshalb erfüllt.

### **Verhältnismässigkeit i.e.S./ fishing expeditions (5 Punkte)**

Zu bemerken ist ebenfalls, dass die potenzielle informationsinhabende Institution im Rechtshilfeantrag nicht präzise genannt wurde. Ersucht wurde um eine Überprüfung bei vier verschiedenen Banken, wobei sich die Prüfung örtlich auf die Stadt Zürich beschränken sollte.

Ein so formulierter Rechtshilfeantrag könnte gegebenenfalls gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip verstossen. Nach diesem Prinzip muss die beantragte Massnahme zu Erfüllung des erwünschten Zwecks geeignet, erforderlich und i.e.S. verhältnismässig sein. Die letzte Voraussetzung bedeutet, dass die Eingriffswirkung in Bezug auf den Eingriffszweck angemessen sein muss. Die Massnahmen, die durch den ersuchten Staat zu unternehmen sind, müssen auch qualitativ und quantitativ in Bezug auf den Eingriffszweck adäquat sein. Einem Rechtshilfeantrag kann u.U. nicht stattgegeben werden, falls die zu unternehmenden Massnahmen in Bezug auf den Charakter des Deliktes als unverhältnismässig aufwendig erscheinen. Gemäss Art. 4 IRSG darf kein Bagatellfall vorliegen.

Es kann angenommen werden, dass die beantragte Massnahme für Zwecke der Feststellung, ob A. über Gelder in der Schweiz verfügt, geeignet und erforderlich ist. Die Suche soll sich auf die vier genannten Banken in Zürich beschränken. Der Zweck dieser Suche ist es, die eventuell aus einer mutmasslichen Veruntreuung des staatlichen Eigentums stammenden Gelder aufzuspüren. Das Ausmass der mutmasslichen Veruntreuung ist nicht näher bekannt. Abgesehen von den konkreten (iranischen) Verhältnissen kann jedoch angenommen werden, dass es sich bei einer Veruntreuung des staatlichen Eigentums um kein Bagatelldelikt handelt. Es erscheint auch für die Schweiz als ersuchter Staat zumutbar, bei den vier in Frage kommenden Informationsinhabenden nach entsprechenden Informationen anzufragen. Dies gilt umso mehr, als dass sich das Ersuchen örtlich auf die Stadt Zürich beschränkt.

Die Tatsache, dass im Rechtshilfeersuchen vier alternative Informationsinhaber in der Stadt Zürich genannt wurden, stellt also keinen Verstoss gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip dar.

Zu prüfen wäre aber, ob ein Verstoss gegen das Verbot der unerlaubten Beweisausforschung (sog. fishing expedition) vorliegt. Unzulässig sind nämlich

Rechtshilfeanträge, bei denen kein ausreichender Tatverdacht bzw. kein genügender Tatkonnex zwischen der Tat und der beantragten Rechtshilfemassnahme bestehen, die also eine nachträgliche Bestätigung des Tatverdachts bezwecken. Als fishing expeditions wären ebenfalls Fälle einzustufen, bei denen ein erforderlicher Tatverdacht zwar vorliegt, wobei aber kein ersichtlicher Tatkonnex (z.B. in Bezug auf Einholung der Informationen bei einem konkreten Informationsinhabenden) besteht. Als unerlaubte Beweisausforschung wäre z.B. ein Ersuchen um Informationen bei mehreren Informationsinhabenden auf einem grösseren Territorium einzustufen, wenn keine Verbindung zwischen der Tat oder der verfolgten Person und den einzelnen Informationsinhaber ersichtlich wäre.

In casu wurde eine Überprüfung der eventuellen Bankbeziehungen von A bei vier Banken in Zürich beantragt. Im Vergleich mit örtlich uneingeschränkten (bzw. ungenügend eingeschränkten) Rechtshilfeersuchen (z.B.: ganze Schweiz; mehrere Kanonen), scheint das Rechtshilfeersuchen in dieser Hinsicht genügend eingeschränkt zu sein (in casu: eine konkrete Stadt). Statt einem konkreten Informationsinhabenden wurden im Ersuchen aber vier verschiedene Banken genannt. Aus dem Sachverhalt ergibt sich nicht, ob die iranischen Behörden konkrete Anhaltspunkte dafür haben, wonach A eventuelle Erträge aus der mutmasslichen Veruntreuung ausgerechnet in einer der vier genannten Banken deponieren haben sollte; oder ob die iranischen Behörden die vier ihnen am besten bekannten Schweizer Banken lediglich in der Hoffnung genannt haben, A verfüge tatsächlich bei einer dieser Banken über eine Bankverbindung. Da aber der Rechtshilfeantrag sowohl örtlich (Zürich) als auch in Bezug auf die Informationsinhabenden (vier ausdrücklich genannten Banken) nicht als ungenügend präzise erscheint, bestehen für eine Annahme einer unerlaubten Beweisausforschung keine ausreichenden Anhaltspunkte (Stichworte: Rechtshilfefreundlichkeit/Prinzip des maximalen Entgegenkommens; Zweifel betreffend Inhalt eines Rechtshilfeantrags nur in Fällen von offensichtlichen Widersprüchen; a.A. vertretbar).

Der Rechtshilfe wäre trotz der Benennung vier möglichen Informationsinhabern nicht als unverhältnismässig einzustufen. Es liegt auch keine unerlaubte Beweisausforschung vor.

### **Materielle Verweigerungsgründe nach Art. 2 IRSG (15 Punkte)**

Grundsätzliches (Art. 2 lit. a IRSG) – Ein Rechtshilfeersuchen wird abgelehnt, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das Verfahren im Ausland den EMRK- und den IPbPR/UN-Pakt II -Standards nicht entspricht. In Frage kommen in casu v.a. die mögliche

Gefahr der Folter oder unmenschlicher Behandlung (u.a. im Art. 3 EMRK geregelt) und Beeinträchtigungen der Verfahrensrechte (geregelt u.a. im Art. 6 EMRK).

Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung (Art. 3 EMRK) – Das Verbot der Folter gehört als *ius cogens* zum internationalen *ordre public*; es ist also für die gesamte internationale Staatengemeinschaft und nicht nur für die Vertragsparteien der EMRK verbindlich. In Fällen, in den es sich nicht um eine Auslieferung, sondern um akzessorische Rechtshilfe handelt, müsste sich die betroffene Person auf dem Territorium des ersuchenden Staates befinden und sie müsste eine reale, individuell-konkrete Gefahr der Folter oder anderer unmenschlicher Behandlung beweisen. Ein generell bestehendes Risiko reicht nicht aus. Obwohl der Iran kein Mitgliedsstaat der EMRK ist, wäre das Folterverbot verbindlich, da es zum internationalen *ordre public* gehört und als *ius cogens* angesehen wird. Falls sich A auf dem Territorium des Irans befindet, müsste sie eine reale und individuell-konkrete Gefahr der Folter oder anderer unmenschlicher Behandlung beweisen. Fraglich ist, ob genügend Anknüpfungspunkte bestehen, dass es sich im Fall von A um ein politisch motiviertes Verfahren handelt. Da gegenwärtig Aktivistinnen und Aktivisten für Frauenrechte im Iran nicht nur verfolgt, sondern auch gefoltert werden und zum Teil auch zu Tode kommen, wäre bei der Annahme einer glaubhaften, konkreten Gefahr der Folter oder anderer unmenschlicher Behandlung während des Strafverfahrens im Iran die beantragte Rechtshilfe wegen des Verbots der Folter abzulehnen.

Zusatzpunkt im Lichte von Art. 2 EMRK: Eine konkrete Gefahr einer Beeinträchtigung des Folterverbots wäre genauer zu prüfen und u.U. zu bejahen, wenn der A (die im Iran nicht abgeschaffte) Todesstrafe oder eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne Entlassungsmöglichkeit drohen würde. Dies ist im Fall einer mutmasslichen Veruntreuung des staatlichen Eigentums jedoch höchst wahrscheinlich nicht der Fall.

Verfahrensrechte nach Art. 6 EMRK – Nach herrschender Lehre gehören die Verfahrensrechte aus Art. 6 EMRK nicht zum internationalen *ordre public*. Eine andere Meinung, wonach alle EMRK Rechte als Teil des internationalen *ordre public* anzusehen sind, wird unter anderem auch in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vertreten (Stichwort: extraterritoriale Wirkung der EMRK). Erforderlich ist der Beweis einer realen, individuell-konkreten Gefahr der Beeinträchtigung der Verfahrensrechte. Ein generell bestehendes Risiko reicht nicht aus. Die Anforderungen der bundesgerichtlichen Praxis sind grundsätzlich sehr streng. Die beschuldigte Person müsste glaubhaft machen, dass sie konkret und ernsthaft eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte im ersuchenden Staat zu befürchten hat.

In casu erscheint es plausibel, dass die Verfahrensstandards von EMRK und UNO-Pakt II im iranischen Strafprozess nicht eingehalten werden. Dies lässt sich nicht nur auf zahlreiche UN-Resolutionen abstützen, in denen der Iran von der UN-Generalversammlung zur Einhaltung der Menschenrechte aufgefordert wird, sondern ergibt sich auch aufgrund zahlreicher Verlautbarungen von Menschenrechtsorganisationen und internationalen, unabhängigen Medien. Das Risiko menschenrechtswidriger Behandlung von A, die als Frauenrechtsaktivistin nicht nur gegenüber dem iranischen Staatsapparat adverse politische, sondern auch religiöse Anschauungen vertritt, lassen sich auch nicht mittels diplomatischer Zusicherungen glaubwürdig entkräften (vgl. Bundesstrafgericht RR.2009.26 u.a. vom 23.2.2010, E. 6.3, 6.4).

Als Zwischenergebnis können Ablehnungsgründe nach Art. 2 lit. a IRSG i.V.m. Art. 3, 6 EMRK bejaht werden.

Diskriminierungsverbot (Art. 2 lit. b und c IRSG) – Einem Rechtshilfeersuchen wird nicht entsprochen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das Verfahren im ersuchenden Staat durchgeführt wird, um eine Person wegen ihrer religiösen bzw. politischen Anschauungen zu verfolgen oder zu bestrafen (Art. 2 lit. b IRSG). Einem Ersuchen wird ebenfalls nicht entsprochen, wenn das Verfahren im Ausland dazu führen könnte, die Lage des Verfolgten aus den in Art. 2 lit. b IRSG genannten Gründen (also u.a. wegen ihrer religiösen politischen Anschauungen) zu erschweren (Art. 2 lit. c IRSG). Ein Rechtshilfeantrag wird also abgelehnt, falls erhärtete Anhaltspunkte vorliegen, dass das Strafverfahren im ersuchenden Staat in diskriminierender Absicht geführt wird (bspw. wegen der politischen Anschauungen der beschuldigten Person).

In casu bezieht sich der Rechtshilfeantrag selbst sich auf eine gemeine Straftat, welche in keinem ersichtlichen Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit steht. Allerdings ist die beschuldigte Person eine iranische Oppositionelle, die sich für Frauenrechte engagiert und gleichzeitig der religiös-geprägten Rechtsauffassung im Iran entgegentritt. Die im Sachverhalt geschilderten Umstände lassen angesichts der gegenwärtigen Repression von Oppositionellen und Frauenrechtsaktivistinnen und -aktivisten grundsätzlich ernsthafte und objektive Risiken einer verbotenen Diskriminierung aus religiösen Motiven (siehe Art. 9 EMRK) und politischen Gründen (siehe Art. 10 und 11 EMRK) naheliegen. Im Rahmen einer kurzen Recherche würde sich feststellen lassen, dass A neben der gemeinen Straftat parallel auch wegen eines politischen Delikts (Beleidigung des Ebrahim Raisi) verfolgt wird. Unter Berücksichtigung der allgemein bekannten politischen Verhältnisse im Iran kann angenommen werden, dass die Verfolgung

nicht ausschliesslich wegen der mutmasslichen Beleidigung des Präsidenten stattfindet, sondern dass die Kritik des Präsidenten und die Teilnahme von A an der politischen Manifestation die Hauptgründe ihrer Verfolgung darstellen. Es ist deshalb auch wahrscheinlich, dass die Verfolgung von A, wie auch die Verfolgung anderer Oppositionsmitglieder wegen der angeblich durch sie begangenen Gemeindelikte, ein gegen die Opposition gerichtetes Kampfmittel des autoritären Staatsapparates darstellt.

Allgemein zugängliche Informationen und Berichten aus dem Iran erlauben es anzunehmen, dass die iranischen Behörden in hohem Mass von der politischen Macht abhängig sind. Die Ausgestaltung und die Qualität der Rechtspflege im Iran stellt deshalb ein weiteres und starkes Argument für die Wahrscheinlichkeit der politischen Verfolgung dar. Die konkrete Lage im Iran könnte anhand entsprechender Berichte von internationalen Organisationen genauer festgestellt werden, bereits jedoch anhand von allgemein bekannten Umständen und den im Sachverhalt enthaltenen Informationen bestehen Gründe für die Annahme einer diskriminierenden und politisch motivierten Verfolgung. Konkret würde sich die zuständige Behörde wohl um weitere Informationen von EDA und Botschaft bemühen. Ein Ablehnungsgrund in Form einer diskriminierenden, religiös und politisch motivierten Verfolgung (Art. 2 lit. b-c IRSG) kann bejaht werden.

Ordre public Vorbehalt (Art. 2 lit. d IRSG) – Einem Rechtshilfeersuchen wird nicht entsprochen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das Verfahren im ersuchenden Staat andere schwere Mängel aufweist. Diese Bestimmung beinhaltet den nationalen *ordre public* und bezieht sich insb. auf schwere Mängel, die nicht wiedergutmacht werden können.

Die Auseinandersetzung mit dem iranischen Strafjustizsystem legt offen, dass grundsätzliche Risiken aufgrund von Todesstrafe, mangelnde Haftprüfungsmöglichkeiten und nicht-bestehende Unabhängigkeit der Justiz gibt. Grundlegende rechtsstaatliche und menschenrechtliche Risiken können nicht durch diplomatische Zusicherungen auf ein Mass herabgesetzt werden, dass es nur noch als theoretisch erscheint. Da es in casu angesichts der aktuellen Lage im Iran naheliegt, dass die Verfolgung von A religiös-politisch motiviert ist, spricht auch der Vorbehalt nach Art. 2 lit. d IRSG gegen die Bewilligung des Rechtshilfeersuchens.

Insgesamt lassen sich nach Art. 2 IRSG verschiedene Verweigerungsgründe vorbringen, um die Ablehnung des Rechtshilfeantrags zu beantragen.
--